



Zweite Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung der Stadtwerke Landsberg KU vom 12.12.2013

Aufgrund der Artikel 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993, zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juni 2020, erlässt das Kommunalunternehmen Stadtwerke Landsberg folgende Satzung:

§ 1 Änderung der Satzung

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung der Stadtwerke Landsberg KU vom 12.12.2013 in der Fassung vom 01.01.2017 wird wie folgt geändert:

3. § 10 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt 1,90 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

4. § 10 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 1,90 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Landsberg am Lech, den 12.11.2020


Gerald Nübel
Technischer Vorstand


Christof Lange
Kaufmännischer Vorstand